

Über das Staatliche Schulamt bzw. die Schulleitung

an die

Antrag auf Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG

Hinweis

Der Antrag ist rechtzeitig (ca. 6 Monate) vor Beginn der Altersteilzeit zu stellen.

Angaben der antragstellenden Person

Name	Vorname	Geburtsdatum
Amtsbezeichnung	gegebenenfalls Funktion	
Personalnummer	Telefonnummer	
Schule (<i>amtliche Bezeichnung</i>)	Schulnummer	

- Grundschule
- Mittelschule
- Förderschule/Schule für Kranke
- Berufliche Schule

Schwerbehinderung

Nein Ja

Wenn Ja, Grad der Behinderung (*GdB*) angeben

Grad der Behinderung (*GdB*)

Gleichgestellt

Nein Ja

Gleichstellung wurde durch die Bundesagentur für Arbeit schriftlich anerkannt durch

Schreiben vom (*Datum*)

Aktenzeichen

Ich beantrage Altersteilzeit im **Teilzeitmodell** (*nur zum Schuljahresbeginn möglich*) ab dem 01.08.

Jahr

Ich beantrage Altersteilzeit im **Blockmodell** in Kombination mit dem

gesetzlichen Ruhestand

Antragsruhestand (*Vordruck Antragsruhestand beifügen*)

Beginn Arbeitsphase:	Datum <input type="text"/>
Beginn Freistellung:	Datum <input type="text"/>
Ruhestand ab:	Datum <input type="text"/>

Sollte die Altersteilzeit nicht zum 01.08. beginnen, möchte ich bis zum Beginn der Altersteilzeit

Vollzeit

Teilzeit arbeiten.

Teilzeitantrag nach Art. 89 BayBG (*bei Pflege Angehöriger*) liegt bei.

Teilzeitantrag nach Art. 88 BayBG liegt bei.

Teilzeitantrag nach Art. 88 BayBG wurde bereits genehmigt ab 01.08. Jahr.

Achtung: Das Stundenmaß hat Auswirkungen auf die durchschnittliche Arbeitszeit in der Altersteilzeit!

- **Für den Fall der Bewilligung verpflichte ich mich für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 81 ff BayBG den vollzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist (Erklärung gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 2, Art. 88 Abs. 2 BayBG).**
- **Mir ist bekannt, dass während der Altersteilzeit Ermäßigungsstunden wegen Alters nicht zustehen.**
- **Es ist bekannt, dass während des Bewilligungszeitraums eine Änderung von Umfang und Dauer ebenso wie die Rückkehr zur Vollbeschäftigung grundsätzlich ausgeschlossen ist.**
- **Ich habe die finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Altersteilzeitbezüge und der Versorgungsbezüge, ausreichend geklärt.**
- **Mir ist bekannt, dass Beförderungen während der Altersteilzeit nur eingeschränkt möglich sind.**

Von den auf Seite 7 dieses Antrags abgedruckten Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Stellungnahme des Schulamtes bzw. der Schulleitung

1. Die von der antragstellenden Person gemachten Angaben wurden geprüft und (*soweit erforderlich*) im Einvernehmen mit ihr berichtigt.
2. Dem Antrag auf Altersteilzeit stehen
 - keine dringenden dienstlichen Belange entgegen.
 - dringende dienstliche Belange entgegen.Eine gesonderte Stellungnahme des Schulamtes bzw. der Schulleitung liegt diesem Antrag bei.

Ort, Datum

Unterschrift Schulrätin/Schulrat bzw. Schulleitung

Nur bei Inhaberinnen/Inhabern einer Funktion: Stellungnahme der Fachreferentin/des Fachreferenten

1. Die von der antragstellenden Person gemachten Angaben wurden geprüft und (*soweit erforderlich*) im Einvernehmen mit ihr berichtigt.
2. Dem Antrag auf Altersteilzeit stehen
 - keine dringenden dienstlichen Belange entgegen.
 - dringende dienstliche Belange entgegen.Eine gesonderte Stellungnahme der Fachreferentin/des Fachreferenten liegt diesem Antrag bei.

Ort, Datum

Unterschrift Fachreferentin/Fachreferent

Altersteilzeit im Blockmodell in Verbindung mit dem gesetzlichen Ruhestand

Geburtsdatum		Zeitraum Altersteilzeitarbeit		
von	bis	Beginn ATZ	Freistellung ab	gesetzl. Ruhestand ab
01.01.1959	01.06.1959	09.06.2024	15.02.2025 ¹	01.08.2025
02.06.1959	14.12.1959	09.10.2024	01.08.2025	14.02.2026
15.12.1959	01.04.1960	31.01.2024	01.08.2025	01.08.2026
15.12.1959	01.04.1960	07.06.2025	14.02.2026 ¹	01.08.2026
02.04.1960	01.08.1960	06.08.2024	14.02.2026 ¹	20.02.2027
02.04.1960	01.08.1960	30.09.2025	01.08.2026	20.02.2027
21.10.1960	01.02.1961	30.01.2025	01.08.2026	01.08.2027
21.10.1960	01.02.1961	22.06.2026	20.02.2027 ¹	01.08.2027
02.02.1961	19.08.1961	02.04.2024	01.08.2026	19.02.2028
02.02.1961	19.08.1961	23.08.2025	20.02.2027 ¹	19.02.2028
02.02.1961	19.08.1961	02.10.2026	01.08.2027	19.02.2028
20.08.1961	31.12.1961	20.12.2024	20.02.2027 ¹	01.08.2028
20.08.1961	31.12.1961	29.01.2026	01.08.2027	01.08.2028
20.08.1961	31.12.1961	18.06.2027	19.02.2028 ¹	01.08.2028
01.01.1962	24.06.1962	13.02.2024	20.02.2027 ¹	24.02.2029
01.01.1962	24.06.1962	24.03.2025	01.08.2027	24.02.2029
01.01.1962	24.06.1962	11.08.2026	19.02.2028 ¹	24.02.2029
01.01.1962	24.06.1962	25.09.2027	01.08.2028	24.02.2029
25.06.1962	01.08.1962	30.07.2024²	01.08.2027	01.08.2029
25.06.1962	01.08.1962	17.12.2025	19.02.2028 ¹	01.08.2029
25.06.1962	01.08.1962	31.01.2027	01.08.2028	01.08.2029
25.06.1962	01.08.1962	02.07.2028	24.02.2029 ¹	01.08.2029
02.08.1962	01.12.1962	30.07.2024²	01.08.2027	01.08.2029
02.08.1962	01.12.1962	17.12.2025	19.02.2028 ¹	01.08.2029
02.08.1962	01.12.1962	31.01.2027	01.08.2028	01.08.2029
02.08.1962	01.12.1962	02.07.2028	24.02.2029 ¹	01.08.2029
02.12.1962	16.04.1963	22.02.2025	19.02.2028 ¹	16.02.2030
02.12.1962	16.04.1963	08.04.2026	01.08.2028	16.02.2030
02.12.1962	16.04.1963	07.09.2027	24.02.2029 ¹	16.02.2030
02.12.1962	16.04.1963	06.10.2028	01.08.2029	16.02.2030
17.04.1963	01.08.1963	18.06.2024	19.02.2028 ¹	01.08.2030
17.04.1963	01.08.1963	02.08.2025	01.08.2028	01.08.2030
17.04.1963	01.08.1963	01.01.2027	24.02.2029 ¹	01.08.2030
17.04.1963	01.08.1963	31.01.2028	01.08.2029	01.08.2030
17.04.1963	01.08.1963	12.06.2029	16.02.2030 ¹	01.08.2030
02.08.1963	01.10.1963	18.06.2024	19.02.2028 ¹	01.08.2030
02.08.1963	01.10.1963	02.08.2025	01.08.2028	01.08.2030
02.08.1963	01.10.1963	01.01.2027	24.02.2029 ¹	01.08.2030

Geburtsdatum		Zeitraum Altersteilzeitarbeit		
von	bis	Beginn ATZ	Freistellung ab	gesetzl. Ruhestand ab
02.08.1963	01.10.1963	31.01.2028	01.08.2029	01.08.2030
02.08.1963	01.10.1963	12.06.2029	16.02.2030 ¹	01.08.2030
02.10.1963	15.02.1964	09.10.2024	01.08.2028	15.02.2031
02.10.1963	15.02.1964	10.03.2026	24.02.2029 ¹	15.02.2031
02.10.1963	15.02.1964	09.04.2027	01.08.2029	15.02.2031
02.10.1963	15.02.1964	19.08.2028	16.02.2030 ¹	15.02.2031
02.10.1963	15.02.1964	08.10.2029	01.08.2030	15.02.2031
16.02.1964	01.08.1964	01.02.2024	01.08.2028	01.08.2031
16.02.1964	01.08.1964	03.07.2025	24.02.2029 ¹	01.08.2031
16.02.1964	01.08.1964	02.08.2026	01.08.2029	01.08.2031
16.02.1964	01.08.1964	12.12.2027	16.02.2030 ¹	01.08.2031
16.02.1964	01.08.1964	30.01.2029	01.08.2030	01.08.2031
16.02.1964	01.08.1964	09.06.2030	15.02.2031 ¹	01.08.2031
02.08.1964	21.02.1965	31.08.2024	24.02.2029 ¹	21.02.2032
02.08.1964	21.02.1965	30.09.2025	01.08.2029	21.02.2032
02.08.1964	21.02.1965	09.02.2027	16.02.2030 ¹	21.02.2032
02.08.1964	21.02.1965	30.03.2028	01.08.2030	21.02.2032
02.08.1964	21.02.1965	07.08.2029	15.02.2031 ¹	21.02.2032
02.08.1964	21.02.1965	29.09.2030	01.08.2031	21.02.2032
22.02.1965	01.08.1965	30.01.2025	01.08.2029	01.08.2032
22.02.1965	01.08.1965	11.06.2026	16.02.2030 ¹	01.08.2032
22.02.1965	01.08.1965	31.07.2027²	01.08.2030	01.08.2032
22.02.1965	01.08.1965	07.12.2028	15.02.2031 ¹	01.08.2032
22.02.1965	01.08.1965	29.01.2030	01.08.2031	01.08.2032
22.02.1965	01.08.1965	23.06.2031	21.02.2032 ¹	01.08.2032
02.08.1965	19.02.1966	12.08.2025	16.02.2030 ¹	19.02.2033
02.08.1965	19.02.1966	01.10.2026	01.08.2030	19.02.2033
02.08.1965	19.02.1966	08.02.2028	15.02.2031 ¹	19.02.2033
02.08.1965	19.02.1966	01.04.2029	01.08.2031	19.02.2033
02.08.1965	19.02.1966	24.08.2030	21.02.2032 ¹	19.02.2033
02.08.1965	19.02.1966	03.10.2031	01.08.2032	19.02.2033
20.02.1966	01.08.1966	30.01.2026	01.08.2030	01.08.2033
20.02.1966	01.08.1966	09.06.2027	15.02.2031 ¹	01.08.2033
20.02.1966	01.08.1966	30.07.2028²	01.08.2031	01.08.2033
20.02.1966	01.08.1966	22.12.2029	21.02.2032 ¹	01.08.2033
20.02.1966	01.08.1966	31.01.2031	01.08.2032	01.08.2033
20.02.1966	01.08.1966	19.06.2032	19.02.2033 ¹	01.08.2033

Hinweise

1. Gemäß Entscheidung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind auch Altersteilzeitmodelle mit Freistellungsbeginn zum Schulhalbjahr aktuell nicht genehmigungsfähig. Förderlehrkräfte und Lehrkräfte mit Schwerbehinderung (*mindestens GdB 50*) oder Gleichstellung (*GdB 30 oder 40 sowie schriftliche Anerkennung durch die Bundesagentur für Arbeit*) sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen (*ohne berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung*) sind hiervon ausgenommen.
 2. Für Lehrkräfte, die das Altersteilzeitmodell in Kombination mit dem Antragsruhestand mit Beginn 30.07. oder 31.07. eines Jahres wählen, aber das 60. Lebensjahr (*bzw. bei Schwerbehinderten das 58. Lebensjahr*) erst im darauffolgenden Schuljahr vollenden, kann die Altersteilzeitbeschäftigung ab 01.08. des darauffolgenden Schuljahres gewährt werden.
-

Gemäß KMS vom 07.01.2020 und 05.02.2020 sind Anträge auf Ruhestandsversetzung für Lehrkräfte (*aller Lehrbefähigungen*) an Grund-, Mittel- und Förderschulen (*inkl. Schulen für Kranke und beruflichen Schulen zur Sonderpädagogischen Förderung*) erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Gleichgestellte Lehrkräfte (*GdB 30 oder 40 sowie schriftliche Anerkennung durch die Bundesagentur für Arbeit*) sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen können weiterhin einen Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres stellen, schwerbehinderte Lehrkräfte (*mindestens GdB 50*) nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

An Grund-, Mittel und Förderschulen sowie Schulen für Kranke ist der Antragsruhestand zum Schulhalbjahr gemäß KMS vom 02.05.2019 nur für schwerbehinderte (*mindestens GdB 50*) oder gleichgestellte Lehrkräfte (*GdB 30 oder 40 sowie schriftliche Anerkennung durch die Bundesagentur für Arbeit*) sowie Förderlehrkräfte möglich. Lehrkräfte an beruflichen Schulen können den Ruhestand weiterhin zum Schulhalbjahr beantragen.

In Kombination mit dem Antragsruhestand sowie für schwerbehinderte Lehrkräfte bestehen weitere Antragsmöglichkeiten.

Stand: Januar 2024

Alle Angaben ohne Gewähr!

Hinweise zur Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG

1. Beamtinnen und Beamte können Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres beantragen. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis können Altersteilzeit frühestens ab Beginn des Schuljahres beantragen, in dem sie diese Altersgrenze vollenden. Für Schwerbehinderte gilt das 58. Lebensjahr als Altersgrenze.
2. Während der Altersteilzeit beträgt die Arbeitszeit 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit. Für die Einbringung dieser Arbeitszeit stehen zwei Varianten zur Verfügung:

Teilzeitmodell

Die Arbeitszeit beträgt durchgehend bis zum Beginn des Ruhestands 60 v. H. der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit. Das Teilzeitmodell kann nur zum 01.08. eines Jahres beginnen.

Blockmodell

Zunächst Arbeitsleistung im Umfang der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich genehmigten Arbeitszeit und anschließend vollständige Freistellung. Die Altersteilzeit im Blockmodell muss sich grundsätzlich bis zum Beginn des Ruhestands (*gesetzlicher Ruhestand oder Antragsruhestand*) erstrecken. Außerdem gilt bei Altersteilzeit im Grund-, Mittel- und Förderschulbereich:

Für **Funktionsinhaber** ist nur die Altersteilzeit im Blockmodell im Umfang von höchstens fünf Jahren möglich.

3. Die Dienstbezüge werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Darüber hinaus wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt. Somit werden während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit (*beim Blockmodell also auch in der Freistellungsphase*) Bezüge in Höhe von 80 % der Nettodienstbezüge bezahlt, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würden.

Der Altersteilzeitzuschlag unterliegt zwar nicht dem Lohnsteuerabzug, wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt („*Progressionsvorbehalt*“). Eingetragene Freibeträge führen zu einer Minderung des Altersteilzeitzuschlages, die auch nach der Durchführung der Steuerveranlagung nicht mehr ausgeglichen wird. Dieses Ergebnis vermeidet, wer sich keinen Freibetrag eintragen lässt, sondern die entsprechende Steuervergünstigung erst in der Steuererklärung geltend macht.

Besoldungsrechtliche Auskünfte erteilt das Landesamt für Finanzen, Bezügestelle Besoldung.

4. Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit haben während der Dienstleistung die gleichen dienstlichen Verpflichtungen wie Vollbeschäftigte (z. B. *Teilnahme an der Lehrerkonferenz, an schulischen Veranstaltungen, Aufsichtsführung usw.*).
5. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind auch bei Altersteilzeit die dem letzten Amt entsprechenden **vollen** ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Zeit einer Altersteilzeit ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
6. Ermäßigungsstunden wegen der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres werden während der Altersteilzeit nicht gewährt.
7. Während der Altersteilzeit können wir nur solche Nebentätigkeiten genehmigen, die auch vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gestattet sind (*vgl. entsprechende Erklärung im Antrag*).
8. Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung bleibt der Beihilfeanspruch in vollem Umfang erhalten.
9. Bei Dienstunfähigkeit während der Ansparphase des Blockmodells, die insgesamt länger als sechs Monate dauert, **verlängert sich die Ansparphase** um die Hälfte der Zeit, die sechs Monate übersteigt. Dabei werden alle Erkrankungen in der Ansparphase zusammengerechnet.
10. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell ist während des letzten Jahres der Ansparphase und während der gesamten Freistellungsphase **keine Beförderung möglich**.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat unter http://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/Informationen/teilzeit.aspx.

	<p>Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.</p>
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	<p>Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:</p> <p>Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 217672-50</p> <p>Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html</p>
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient der Durchführung des Altersteilzeitgenehmigungsverfahrens.
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 91 BayBG
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Entfällt
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<ul style="list-style-type: none"> Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de <p>Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.</p>
10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt
12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihre Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und das Archiv eine Entscheidung bezüglich der Übernahme getroffen hat, in der Regel spätestens nach fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Dienst (Art. 110 Abs. 1 BayBG).
13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Sie sind nach Art. 91 BayBG verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann dies zur Folge haben, dass Ihr Altersteilzeitantrag nicht bearbeitet werden kann und gegebenenfalls abgelehnt werden muss.